



Vorsitzenden der
Landeshochschulkonferenz
Niedersachsen
Herrn Prof. Dr.-Ing. Jürgen Hesselbach
c./o. Technische Universität Braunschweig
Pockelsstraße 14
38106 Braunschweig



Bearbeitet von Frau Reimann
E-Mail: margit.reimann@mwk.niedersachsen.de
Fax: 0511 120 99 2467

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort bitte angeben)	Durchwahl (0511) 120-	Hannover, den
	21 – 71 111/1 - 6	2467	22.08.2014

Entwurf einer Richtlinie zur Gewährung von Studienqualitätsmitteln

Bezug: Schreiben des MWK vom 24.07.2014 / Gespräch am 19.08.2014

Sehr geehrter Herr Professor Hesselbach,

wie am 19.08.2014 im Rahmen des Gespräches mit Frau Ministerin vereinbart, möchte ich im Nachgang zu meinem Schreiben vom 24.07.2014 folgende ergänzende Informationen weiterleiten:

- **zu Ziffer 2.2 der Richtlinie:**

Der Anregung, für die Ermittlung der maßgeblichen Studierendenzahl eine Stichtagsregelung aufzunehmen, wurde gefolgt. Aufgrund der abweichenden Statistiktermine für die Universitäten und Fachhochschulen sieht die Richtlinie nunmehr eine geänderte Formulierung vor; der jeweilige Klammerzusatz wird durch die Worte „Stichtag der amtlichen Statistik“ ersetzt.

Ausgezeichnet mit dem



Dienstgebäude u. Paketanschrift
Leibnizufer 9, 30169 Hannover

Stadtbahnen:
Linien 10 u. 17 Clevertor

Telefon
(0511) 120-0
Telefax
(0511) 120-2801 oder
(0511) 120-99-Durchwahl
E-Mail: Poststelle@mwk.niedersachsen.de

**Überweisung an das
Niedersächsische Ministerium
für Wissenschaft und Kultur**
Konto 106 022 304 Nordd. Landesbank Hannover
(BLZ 250 500 00)
IBAN: DE19250500000106022304
SWIFT-BIC: NOLADE2HXXX

- zu Ziffer 3.7:

Die Studienqualitätsmittel werden gemäß § 14 a Abs. 1 Satz 1 NHG zur Sicherung und Verbesserung der Qualität der Lehre und der Studienbedingungen gewährt. Ich hatte mit meinem Schreiben vom 24.07.2014 darauf hingewiesen, dass eine Verwendung der Mittel zur Finanzierung von Verwaltungsaufgaben mit der Zweckbindung des Gesetzes nicht vereinbar ist.

Ich teile Ihre Auffassung, dass diese Aussage der Konkretisierung bedarf.

Die Finanzierung von (Verwaltungs-) Personal in Bibliotheken, sofern das dazu führt, dass die Öffnungszeiten verlängert werden oder der Service verbessert wird

sowie,

die Finanzierung von (Verwaltungs-) Personal, soweit dieses Aufgaben wahrnimmt, die zur Verwaltung der Studienqualitätsmittel benötigt werden (z.B. Betreuung der Studienqualitätskommission),

ist mit der gesetzlichen Zweckbestimmung vereinbar. In jeden Fall ist es aber erforderlich, dass die Entscheidung über die Verwendung der Studienqualitätsmittel im Einvernehmen mit der Studienqualitätskommission getroffen wird.

Allerdings kann Personal, das allgemein zur Verwaltung der Studierenden benötigt wird, nicht aus den Studienqualitätsmitteln finanziert werden. Dies ist aus dem Globalbudget zu finanzieren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Mühlenmeier



Beglaubigt:

Müller

Angestellte